

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17	München, den 6. August	1987
Datum	Inhalt	Seite
30. 7. 1987	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	245
30. 7. 1987	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen 111-2-I	246
30. 7. 1987	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes 792-1-E	246

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 30. Juli 1987

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags – Bayerisches Abgeordnetengesetz – (BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1986 (GVBl S. 65), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 1 wird die Zahl „7402“ durch die Zahl „7610“ ersetzt.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Zahl „4144“ durch die Zahl „4219“ ersetzt;
 - b) in Absatz 5 werden die Zahlen „1855“ durch „1889“, „928“ durch „945“, „874“ durch „890“, „656“ durch „668“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 30. Juli 1987

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Arbeit und
Sozialordnung

111-2-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen

Vom 30. Juli 1987

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen (BayRS 111-2-I), geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1985 (GVBl S. 16), wird wie folgt geändert:

In Art. 3 Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1987 in Kraft.

München, den 30. Juli 1987

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Arbeit und
Sozialordnung

792-1-E

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Vom 30. Juli 1987

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Jagdgesetz – BayJG – (BayRS 792-1-E) wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13

Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich
der Hegegemeinschaften

(1) Die Revierinhaber von zusammenhängenden Jagdrevieren, die einen bestimmten Lebensraum für das Wild umfassen, können eine Hegegemeinschaft bilden, um eine ausgewogene Hege der vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschlußregelung zu ermöglichen (§ 10a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes).

(2) ¹Zu den Aufgaben einer Hegegemeinschaft zählen insbesondere

1. Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdrevieren abzustimmen und gemeinsam durchzuführen,
2. bei der Wildbestandsermittlung mitzuwirken,
3. die Abschlußplanvorschläge aufeinander abzustimmen,

4. auf die Erfüllung der Abschlußpläne hinzuwirken.

²An den Beratungen der Hegegemeinschaften, bei denen sich die Mitglieder auch vertreten lassen können, sind die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften und die Inhaber der verpachteten Eigenjagdreviere zu beteiligen.

³Soweit Abschlußpläne vom Revierinhaber nicht im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellt worden sind, hat die Hegegemeinschaft auf eine einvernehmliche Abschlußplanung hinzuwirken (§ 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes).

(3) Die Mitglieder der Hegegemeinschaft wählen in der Regel aus dem Kreis der ihr angehörenden Revierinhaber für eine bestimmte Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die zuverlässig, jagdlich erfahren und mit den Verhältnissen in der Hegegemeinschaft vertraut sein sollen.

(4) ¹Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften und die Mitwirkung der anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51) dazu, ferner über die Abgabe von Empfehlungen der Hegegemeinschaften zur Abschlußplanung und ihre Mitwirkung bei der Er-

füllung der Abschlußpläne. ²Dabei kann die Zuständigkeit für die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften auf nachgeordnete Jagdbehörden übertragen werden.

(5) Beteiligt sich ein Revierinhaber nicht an der Hegegemeinschaft, so gibt der Vorsitzende der Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich das Jagdrevier liegt, eine Empfehlung zur Abschlußplanung ab, die dem Revierinhaber und der Jagdgenossenschaft oder, bei verpachteten Eigenjagdrevieren, dem Inhaber des Eigenjagdreviers sowie der Jagdbehörde zuzuleiten ist.“

2. Dem Art. 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Erteilung des Jagdscheins ist von dem Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes) abhängig zu machen. ²Besteht keine ausreichende Versicherung, so ist ein erteilter Jagdschein unverzüglich der zuständigen Jagdbehörde abzuliefern. ³Erfährt diese auf andere Weise, daß keine ausreichende Versicherung besteht, so hat sie den Jagdschein unverzüglich nach § 18 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes für ungültig zu erklären und einzuziehen. ⁴Zuständige Stelle im Sinn des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die für den Entzug des Jagdscheins zuständige Jagdbehörde. ⁵Kennt der Versicherer diese nicht, so ist die Anzeige an die Jagdbehörde zu richten, die den Jagdschein erteilt hat.“

3. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird „Greifvögel, Eulen“ durch „Fasanen“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Jagd mit Schlageisen auszuüben, die nach oben nicht verblendet sind.“

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Jagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, als Treibjagd auszuüben.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesjagdgesetzes gilt nicht für Kurrungen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Bei der Abschlußplanung ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zu berücksichtigen. ³Den zuständigen Forstbehörden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines forstlichen Gutachtens über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Jagdbehörde trifft die zur Erfüllung des Abschlußplans erforderlichen Anordnungen.“

bb) In Satz 3 wird der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„Art. 32 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes gilt nicht.“

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Jagdbehörde kann vom Revierinhaber verlangen, ihr oder einem von ihr Beauftragten das erlegte Wild oder Teile desselben vorzulegen.“

d) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Ohne Abschlußplan bejagt werden darf Schalenwild in Gebieten, in denen die Hege auf Grund einer Verordnung nach Absatz 8 Nr. 3 untersagt ist.“

5. Art. 33 Abs. 1 Nr. 4 wird aufgehoben.

6. In Art. 42 Abs. 1 Nr. 1 wird nach „Frettchen“ eingefügt:

„sowie Beizvögel“.

7. Dem Art. 43 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gilt nicht für Rotwild, das auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 32 Abs. 8 Nr. 3 nicht gehegt werden darf.“

8. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 wird das Wort „Naturschutzes“ ersetzt durch die Worte „Natur- und Waldschutzes“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Jagdbeirat bei der höheren Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzendem und aus neun Mitgliedern, nämlich aus zwei der Jagdgenossenschaften und je einem Vertreter der Landwirtschaft, der staatlichen und privaten Forstwirtschaft, der Teich- und Fischereiwirtschaft, der Jäger, des Naturschutzes und Waldschutzes.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Jagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzendem und aus 14 Mitgliedern. ²Von diesen müssen drei den Jagdgenossenschaften, je zwei der Landwirtschaft und den Jägern sowie je ein Mitglied der staatlichen und privaten Forstwirtschaft, den Berufsjägern, der Fischerei, dem Tierschutz, dem Naturschutz und Waldschutz angehören.“

9. Art. 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) die Jagd mit Schlageisen, die nach oben nicht verblendet sind, auszuüben.“

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

- b) Nummer 4 Buchst. e erhält folgende Fassung:
„e) die Jagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, als Treibjagd ausübt.“
- c) In Nummer 13 wird nach „Art. 43 Abs. 3“ eingefügt:
„Satz 1“.
- d) In Nummer 15 wird „Art. 29 Abs. 4 Satz 1“ durch „Art. 29 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1987 in Kraft.

München, den 30. Juli 1987

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Arbeit und
Sozialordnung**EINBANDDECKEN**

für den Jahrgang 1986 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes
(Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 9,25 DM zuzüglich Ver-
sandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134